

ALV, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal

## Einschreiben

Herr  
Walter Huber  
Flurstrasse 12  
6332 Hagendorn

Liestal, 9. November 2023  
RE/ BL-008145

## Verfügung

### Bewilligung zum Treiben eine Wanderschafherde im Winter 2023 / 2024

Wir beziehen uns auf Ihr Bewilligungsgesuch vom 06.11.2023 zum Treiben einer Wanderschafherde im Kanton Basel-Landschaft. Gestützt auf Artikel 33 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) bewilligt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) Ihr Vorhaben wie folgt:

## Allgemein Angaben

Art des Vorhabens	Treiben einer Wanderschafherde
Datum/Zeitraum der Wanderung	15.11.2023 bis 15.03.2024
TVD Nr. der Herde	224837.0
Herdengrösse	Maximal <b>400</b> Tiere
Bewilligungsinhaber	Walter Huber, Flurstrasse 12, 6332 Hagendorn E-Mail: info@hubertransport.ch, Tel.: 041 799 40 96
TVD Nr. der Herkunftsbetriebe	127129.4
Schäfer	Ravelli Franco, c/o Walter Huber, Flurstrasse 12, 6332 Hagendorn, Tel.: 079 211 18 72
Bestandestierarzt	Dr. Hans Stadelmann, 6343 Rotkreuz
Möglicher Ort der Unterkunft	Stallung Berchtwil, Rotkreuz (ZG)
TVD Nr. der Unterkunft	127129.4
Wandergebiet	Region B: Gemeinden Anwil, Arisdorf, Böckten, Buus, Gelterinden, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Kilchberg, Läuelfingen, Lausen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Wenslingen, Wittinsburg und Zeglingen. Siehe <b>Planbeilage</b> .



Ort / Datum des Wanderungsbeginns	Schwerzlen, 6343 Inwil (LU) / 15.11.2023
Bewilligungsnummer 2023	BL-WS-2/2023

### Bedingungen und Auflagen

1. Die Wanderschafherde gilt als Betrieb nach Artikel 7 TSV.
2. Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet sein.
3. Es dürfen nur gesunde, nicht trächtige Tiere ohne klinische Anzeichen von Moderhinke in der Herde mitgetrieben werden. Allfällig trächtige Tiere sind vor Wanderbeginn aus der Herde zu entfernen. Es muss mit allen Mitteln vermieden werden, dass während der Winterwanderung auf der Weide Lämmer geboren werden oder Tiere abortieren.
4. Die Tiere sind vor Wanderungsbeginn einer Räudebehandlung unterziehen.
5. Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.
6. Eine schriftliche Bestätigung des Bestandestierarztes über die erfolgte Räudebehandlung und die allgemeine klinische Gesundheit der Herde hat vor Wanderungsbeginn vorzuliegen.
7. Bei Wanderungsbeginn ist die Herde von einem amtlichen Tierarzt untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist im Wanderbuch einzutragen. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten des Herdenbesitzers.
8. Für die Wanderschafherde, muss ein aktuelles Tierverzeichnis und ein Wanderbuch vorhanden sein. Im Tierverzeichnis sind die Begleitdokumente oder Kopien davon abzulegen. Die Wanderrouutenbeschreibung und Tierabgänge, respektive jede Änderung im Tierbestand (Transfer in eine andere Haltung, Schlachtung, Verendung oder Tötung) sind im Wanderbuch einzutragen.
9. Während der Wanderung ist der Kontakt mit anderen Klautentieren zu verhindern.
10. Die Hirtenhunde sind alle drei Monate zu entwurmen. Datum der Entwurmungen sind im Heimtierpass und Wanderbuch einzutragen. Werden ausländische Hirtenhunde eingesetzt, müssen diese entsprechend den gültigen Importbedingungen in die Schweiz eingeführt werden (EU-Heimtierpass, Chip, gültige Schutzimpfungen). Hunde aus dem Ausland müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die Heimtierpässe sind während der Wanderung mitzuführen.
11. Beim Mitführen von Herdenschutzhunden während der Wanderschaft hat der Bewilligungsinhaber sicherzustellen, dass die für die Herde verantwortliche Person in der Lage ist, die mitgeführten Hunde zu kontrollieren - § 2 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden BL (HuG, SGS 342). Es muss insbesondere durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass durch die Hunde weder Personen noch in der Obhut von Menschen gehaltene Tiere gefährdet oder verletzt werden - § 2 Abs. 1 (HuG, SGS 342). Das ALV behält sich vor, das Mitführen der Herdenschutzhunde zu untersagen und Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen, wenn es durch die Herdenschutzhunde einer Verletzung von Personen oder von in der Obhut von Menschen gehaltenen Tieren kommt.



12. Werden Equiden (Pferde, Esel) mitgeführt, so müssen es mindestens zwei artgleiche Equiden sein, um den Sozialkontakt zwischen Gleichartigen sicherzustellen. Die Equidenpässe sind während der Wanderung mitzuführen.
13. Bei ungenügender Futtergrundlage sind die Tiere zuzufüttern und in extremen Wettersituationen einzustallen. Dazu sind jederzeit leicht zu erreichende bezugsbereite, genügend grosse und zweckmässig eingerichtete Unterkünfte und Futterkrippen, Infrastrukturen zum Transport der Tiere sowie genügend Futtermittel bereit zu halten. Siehe auch Fachinformation Tiererschutz des BLV: „Witterungsschutz bei Wanderschafherden“
14. Kranke und verletzte Tiere sind umgehend fachgerecht zu pflegen und bei Bedarf tierärztlich behandeln zu lassen, oder umgehend zu töten respektive zu schlachten.
15. Treten bei einer Herde Verdachtserscheinungen auf, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, ist unverzüglich der Bestandestierarzt zu kontaktieren. Dieser Meldepflicht ist ebenfalls strikt nachzukommen für den Fall, dass die Herde oder einzelne Tiere Kontakt mit fremden, seuchenverdächtigen Tieren hatten.
16. Wenn die Seuchenlage es erfordert, kann die Bewilligung entzogen oder in Bezug auf das Wandergebiet und die Wanderzeit eingeschränkt werden.
17. Der Bewilligungsinhaber muss jederzeit über den Aufenthalt der Wanderschafherde Auskunft geben können.
18. Bewilligungsinhaber und Schäfer sind verpflichtet, die Durchführung amtstierärztlicher Kontrollen bestmöglich zu unterstützen. Folgende Unterlagen sind jederzeit bereit zu halten:
  - Wanderbewilligung
  - Wanderbuch
  - Wanderroute
  - Tierliste und Begleitdokumente
  - Schriftliche Bestätigung des Bestandestierarztes
  - Schriftliche Bestätigung des Herdenbesitzers, dass nur **nicht** trächtige, gesunde Tiere in der Herde getrieben werden
  - Heimtierpässe der Hirtenhunde
  - Equidenpässe
19. Bei Verstoss gegen Bestimmungen dieser Verfügung behält sich das ALV den Entzug der Bewilligung und/oder die Verweigerung zukünftiger Bewilligungen vor.
20. Die Kosten dieser Bewilligung betragen CHF. 200.–. Sie sind mit dem beiliegenden Einzahlungsschein zu begleichen.

### **Besondere Tierverkehrsbestimmungen für die Winterwanderung 2023/2024**

21. Für die Winterwanderung 2023/2024 gelten folgende besonderen Bestimmungen:
  - Wanderherden, die in der Zeit vom 15. November 2023 bis am 15. März 2024 unterwegs sind, müssen keine Zu- und Abgänge an die TVD melden.
  - Schafe, die von der Wanderherde direkt in den Schlachtbetrieb verbracht werden, müssen nicht nachmarkiert werden.
  - Schafe, die von der Wanderherde in eine andere Tierhaltung als in den Schlachtbetrieb gestellt werden, müssen in der neuen Tierhaltung nachmarkiert und erstregistriert werden.

**Wichtige Hinweise:**

- Grundbesitzern / Bodenbewirtschaftern steht das Recht zu, ihr Gebiet für die Wanderung zu sperren. Vor der Wanderung sind diese zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
- Kulturschäden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer.
- Das Weiden, Stationieren und Lagern im Walde ist verboten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen**

Dr. Rebecca Ebner  
Amtliche Tierärztin

Marie-Louise Bienfait  
Kantonstierärztin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (Art. 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz; SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen CHF 300.- und 600.- erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.- erhoben werden (Art. 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz; SGS 175.11).

**Strafbestimmungen**

Diese Verfügung ergeht unter ausdrücklichem Hinweis auf:

Art. 28 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), wonach mit Busse bestraft wird, wer durch Unterlassung oder in anderer Weise dem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Art. 47 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40), wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung zuwiderhandelt.



Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0), wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet

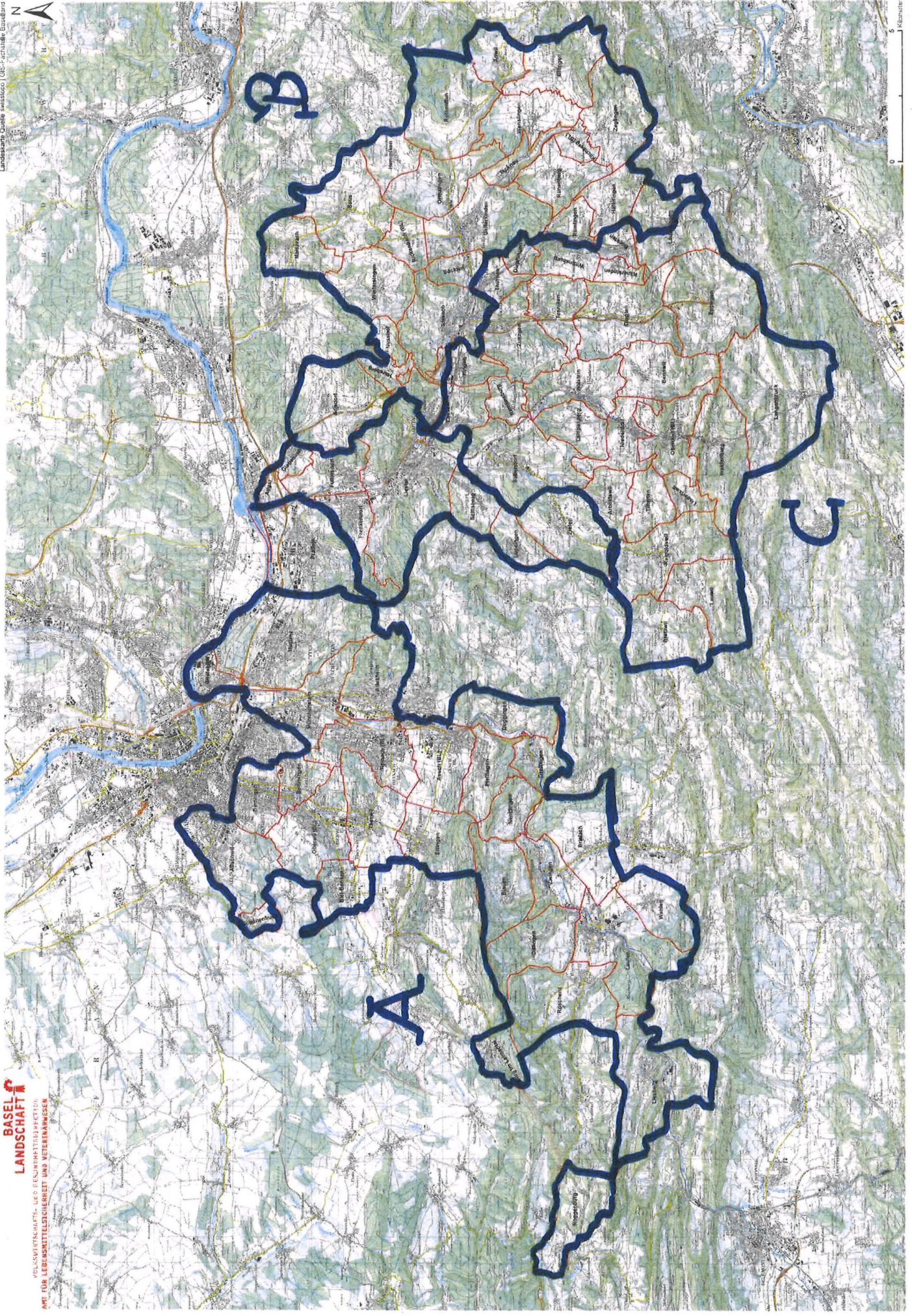
**Beilage**

- Wanderschafgebiete Basel-Landschaft (Region A, B, C)
- Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Schafen»
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Kantonstierärzte AG und LU (per E-Mail)
- Polizei BL (per E-Mail)
- Amt für Wald beider Basel (per E-Mail)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (per E-Mail)
- Betroffene Gemeinden der Region B (per E-Mail)









## Fachinformation Tierschutz

### Witterungsschutz bei Wanderschafherden

#### Was ist eine Wanderschafherde?

Als Wanderschafherde gilt das Treiben einer Herde von **nicht trächtigen** Schafen in der Zeit vom 15. November bis 15. März (Art. 33 Abs. 1 TSV). Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin (Art. 33 Abs. 2 TSV). Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Grundbesitzers gestattet. Gemäss den Anforderungen der Tierseuchengesetzgebung müssen die Schafe vorschriftsgemäss mit den offiziellen TVD-Ohrmarken identifiziert sein, und das Begleitdokument für Klautiere muss korrekt ausgefüllt und jederzeit verfügbar sein. Verabreichte Medikamente müssen gemäss den Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung im Behandlungsjournal und in der Inventarliste eingetragen werden (Art. 28 Abs. 1 und 2 TAMV). Beide Listen begleiten den Hirt während der gesamten Wanderperiode und müssen danach 3 Jahre aufbewahrt werden.

Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, **permanent anwesend** sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Zudem muss der Hirt sicherstellen, dass die Schafe während seiner Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können. Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt einer Wanderschafherde hierfür **ausgebildete Hunde** mit. Um die Herde in der Nacht zusammenzuhalten oder von Strassen oder anderen gefährlichen Stellen fernzuhalten, kann der Hirt die Schafe temporär ganz oder teilweise einzäunen.

#### Was sind extreme Witterungsbedingungen im Winter?

Für Schafe, die im Winter dauernd im Freien gehalten werden, muss sichergestellt sein, dass sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind (Art. 36 Abs. 1 TSchV). Mit **extremer Witterung** im Winter werden Wetterperioden bezeichnet, die sich durch Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Während Schafe tiefe Temperaturen bei trockener Witterung gut vertragen, muss unbedingt vermieden werden, dass die Tiere bei tiefen Temperaturen bis auf die Haut durchnässt werden. Es ist zwar nicht möglich, exakte Grenzwerte von klimatischen Bedingungen anzugeben, ab denen Schafen in jedem Fall ein Schutz vor extremer Witterung gewährt werden muss. Als Handlungsrichtlinie können jedoch folgende Werte dienen: Temperaturen unter 10 °C, verbunden mit Wind und Nässe durch mehr als 2 Tage anhaltenden Niederschlag. Bei Wanderschafherden ist es in der **Verantwortung des Hirten** vorzusorgen, dass die Tiere bei extremer Witterung einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind, und sicherzustellen, dass die Schafe in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

## **Welcher Schutz muss bei extremen Witterungsbedingungen geboten werden?**

Um die Tiere einer Wanderschafherde vor extremer Witterung zu schützen, ist der Hirt verpflichtet, die Herde unter Berücksichtigung der Wetterprognosen in geeignetes Gelände zu treiben. Dort hat er zu gewährleisten, dass die Schafe bei Bedarf durch die Nutzung von natürlichen Strukturen, wie Bäumen, Wald (besondere Bestimmungen der Forstbehörden beachten), Felsvorsprüngen oder Geländemulden, oder durch die Nutzung von künstlichen Vorrichtungen (z.B. Windschutznetze oder Strohballen) **ausreichend Schutz** vor extremen klimatischen Bedingungen finden. Der Windschutz sollte sich entweder im Aufenthaltsbereich der Tiere oder aber in deren unmittelbarer Umgebung befinden und gegenüber der jeweils vorherrschenden Hauptwindrichtung ausgerichtet sein. Die Tiere müssen früher als 4 Wochen vor Antritt zur Wanderung geschoren werden.

Um den Tieren auch bei länger andauernden extremen Witterungsbedingungen ausreichend Schutz bieten zu können, muss gewährleistet sein, dass eine **jederzeit bezugsbereite**, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderschafherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist.

## **Welche Ausbildung muss der Hirt einer Wanderschafherde haben?**

Die Betreuung einer Wanderschafherde ist sehr anspruchsvoll. Der Hirt muss daher über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung verfügen. Voraussetzung hierfür ist zum Beispiel eine landwirtschaftliche Ausbildung. Zudem muss der Hirt Erfahrung im Umgang mit Schafen und Hunden ausweisen können, indem er beispielsweise vorgängig als Begleithirt oder Hilfshirt tätig war oder im Sömmerungsgebiet Erfahrung im Treiben von Schafen sammeln konnte. Der Inhaber der kantonalen Bewilligung für das Treiben einer Wanderschafherde, d.h. der Tierhalter oder die Tierhalterin muss sicherstellen, dass der Hirt genügend Kenntnisse für die Betreuung der Tiere hat.



## Gesetzgebung:

### Tierschutzverordnung (TSchV), Tierseuchenverordnung (TSV), Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

#### Art. 6 TSchV

#### Schutz vor Witterung

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

#### Art. 36 TSchV

#### Dauernde Haltung im Freien

1. Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

#### Art. 33 TSV

#### Wanderherden

1. Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.
2. Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

#### Art. 28 TAMV

#### Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

1. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:
  - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
  - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
  - c. die Indikation;
  - d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
  - e. die Menge;
  - f. die Absetzfristen;
  - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
  - h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
2. Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:
  - a. das Datum;
  - b. den Handelsnamen;
  - c. die Menge in Konfektionseinheiten;
  - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.